

solche die Schwere der Vergehen in der Weise gesteigert, daß man aufzeigt, wie der Thäter viele rechtliche Bande zerrissen oder verletzt hat, wie z. B. Eidschwüre, Handschlag, Gelöbniße, Eheverträge; denn aus der großen Anzahl von Freveln resultiert ein Übermaß.

6. Ferner: daß das Verbrechen an dem Orte selbst begangen ist, wo die Übelthäter ihre Strafe empfangen, wie das bei den falschen Zeugen der Fall ist; denn an welchem Orte wird einer nicht Unrecht thun, wenn er es sogar auf dem Gerichtsplatze thut? Ferner: worüber man gewöhnlich die meiste Scham empfindet. Ferner: wenn einer sich gerade gegen den vergangen hat, von dem er Wohlthaten empfangen hat; denn sein Vergehen wird ein mehrfaches, weil er einmal Übles thut und zweitens seinem Wohlthäter nichts Gutes erweist. — 7. Ferner: was gegen das ungeschriebene Recht verstößt; denn je besser der Mensch ist, um so weniger hat er nötig, zum Rechtthun gezwungen zu werden, das geschriebene Recht aber gebietet mit Zwang, das ungeschriebene nicht. Die Sache läßt sich aber auch anders wenden, so daß einer schweres Unrecht thut, wenn er gegen das geschriebene Recht handelt. Wer nämlich sich in Fällen Vergehungen erlaubt, wobei etwas zu fürchten und worauf Strafe gesetzt ist, der wird sicher auch Unrecht thun, wo keine Strafe darauf gesetzt ist. Soviel von der Vergehung, sofern die eine größer oder geringer ist.

Fünfzehntes Kapitel.

1. Ich habe, nach dem bisher Entwickelten, jetzt nur noch über die sogenannten natürlichen¹ Beweismittel kurz zu handeln, weil diese der gerichtlichen Rede eigentümlich angehören.

2. 3. Es sind ihrer fünf an der Zahl: Gesetze, Zeugen, Verträge, Folter, Eid. Sprechen wir also zunächst von den Gesetzen und von dem Gebrauche, welchen der Redner von ihnen beim Anraten und Abraten, beim Anklagen und Verteidigen zu machen hat. — 4. 5. Es liegt nämlich auf der Hand, daß in Fällen,

1. Im Texte heißt es „außerhalb der Kunst liegenden“.

wo das geschriebene Gesetz seiner Sache entgegen ist, der Redner das allgemeine Gesetz und die Grundsätze der Billigkeit, als im höheren Grade der Gerechtigkeit entsprechend, in Anwendung bringen und daß er sagen muß: die Worte „nach bestem Wissen und Gewissen“ in der Eidesformel des Richters drückten schon selbst aus, daß nicht immer und lediglich das geschriebene Gesetz in Anwendung zu bringen sei. — 6. Ferner: daß die Billigkeit ewig bleibend sei und sich niemals ändere, so wenig wie das allgemeine Gesetz — weil es ja in der Menschennatur begründet sei —, während dagegen die geschriebenen sich häufig ändern; daher es denn auch in Sophokles' *Antigone* da, wo sie sich verteidigt, daß sie den Bruder zwar gegen Kre'ons, aber nicht gegen das ungeschriebene Gesetz begraben habe, heißt¹:

Denn heute nicht und gestern, sondern immerdar —
Für diese möcht' ich nimmer keines Menschen halb —

7. Ferner kann der Redner geltend machen: das Recht sei etwas Wahres und Heilsames, aber nicht identisch mit dem nur so und so erscheinenden, folglich sei auch das geschriebene Gesetz nicht das (absolute) Recht, da es nicht leiste, was das (absolute) Gesetz leisten müsse. Ferner: daß der Richter wie ein Münzwardein dazu da sei, um das falsche Recht von dem wahren zu unterscheiden. — 8. Ferner: daß es dem besseren Manne gezieme, vielmehr die ungeschriebenen als die geschriebenen Gesetze zu befolgen und an ihnen festzuhalten. — 9. Desgleichen hat der Redner darauf zu sehen, ob etwa das vorliegende Gesetz mit einem anderen hochgehaltenen Gesetze oder auch mit sich selber in Widerspruch steht, wie es denn z. B. wohl vorkommt, daß das eine Gesetz befiehlt, alle und jede Verträge zu halten, während ein anderes dagegen verbietet, Verträge, welche wider das Gesetz lauten, überhaupt zu schließen. — 10. Ferner: ob es zweideutig ist, so daß man es drehen und wenden kann, je nach der Richtung, in welcher es für das von dem Redner verteidigte Recht oder für seinen Vorteil paßt, und sodann sich desselben bedienen. —

1. Sophokles, *Antigone*, V. 456 ff. Die Dichterwerke sind kurz und wie mit einem „von — bis“ angeführt und das ganze Zitat vielleicht ein späteres Einschlebsel. Vgl. oben Kap. XIII, §. 2.

11. Desgleichen, wenn die Verhältnisse, für welche das Gesetz einst gegeben wurde, nicht mehr bestehen, während doch das Gesetz noch besteht, so muß der Redner versuchen dies nachzuweisen und auf diese Weise gegen das Gesetz ankämpfen.

12. Spricht aber das geschriebene Gesetz für seine Sache, so muß er sagen: die Formel des Richtereides, „nach bestem Wissen und Gewissen“ zu entscheiden, sei nicht dazu da, daß der Richter gegen das Gesetz sein Urteil fälle, sondern nur dazu, damit der Richter, wenn er etwa den wahren Sinn des Gesetzes nicht verstehe, keinen Meineid begehe. Niemand erstrebe das an und für sich Gute, sondern das, welches für ihn ein solches sei, und wenn ein Gesetz nicht angewendet werde, so sei das ebensogut, als ob es nicht existiere. Auch im Felde anderer Disziplinen bringe es keinen Vorteil, wenn man z. B. die Vorschriften des Arztes umgehe; denn der Fehler des Arztes schade nicht so viel als die Gewöhnung zum Ungehorsam gegen den Obern, und klüger sein zu wollen als die Gesetze, das sei gerade dasjenige, was in den anerkannt guten Gesetzen verboten werde. — Soviel von den Gesetzen.

13. Was die Zeugen betrifft, so gibt es zweierlei Arten von Zeugen, alte und neue¹, und die letzteren sind wieder entweder Teilhaber an dem vorliegenden Handel oder außerhalb desselben stehende. Unter den alten verstehe ich die Dichter und sonst bekannten Persönlichkeiten, von denen es allgemein bekannte Entscheidungsprüche gibt, wie z. B. die Athener sich in dem Handel um Sa'lamis² auf das Zeugnis des Home'r berufen und die Tene'dier in neuester Zeit auf das Zeugnis Peria'nders gegen die Sige'er.³ Auch Kle'ophon brauchte gegen Kri'tias So'lons Elegieen als Zeugnis für seine Behauptung, daß das Haus des

1. D. h. vorzeitliche und gleichzeitige.

2. Dieser Streithandel ist ausführlich erzählt von Duncker, Geschichte des Altertums, IV, S. 295—298.

3. S. Duncker, a. a. D., IV, S. 16 fg. Diese Stelle gibt zugleich einen Wink über die Abfassungszeit der Aristotelischen Rhetorik, den wir freilich zu benutzen außer stande sind, weil wir nicht wissen, in welches Jahr der hier erwähnte Streithandel fällt.

Kritias von alters her zuchtlos gewesen sei, weil sonst sicherlich Solon nicht den Vers gedichtet haben würde:

„Heißt mir den Rottkopf Kritias doch dem Vater gehorchen!“¹

14. Das wären denn also Zeugen für geschehene Dinge. Für die zukünftigen dagegen dienen als solche auch die Wahrsager, wie denn z. B. Themistokles dafür, daß man den Kampf mit den Persern zur See ausfechten müsse, das Orakelwort von der „hölzernen Mauer“ geltend macht.² Auch die Sprichwörter sind, wie gesagt³, Zeugnisse, z. B. wenn ein Redner raten will, mit einem Greise nicht Freundschaft zu schließen, mag er dafür den Spruch anführen: „Mit Alten soll man's niemals halten!“ und dafür, daß man auch die Söhne aus dem Wege räumen müsse, wenn man deren Väter aus dem Wege geräumt habe, den Spruch:

„Thor ist, welcher den Vater erschlug und die Söhne verschonet!“⁴

15. Zeitgenössische Zeugen sind alle angesehenen und be-

1. Über die Persönlichkeit dieses Kritias vgl. Röchly, Akademische Vorträge, S. 273 ff.; 341. Aristoteles bezieht sich hier auf eine verloren gegangene Rede des athenischen Redners und Volksführers Kleophon, des politischen Gegners von Kritias, dessen politische Stellung Röchly a. a. D. genauer charakterisiert. Kleophon fiel nach der entscheidenden Schlacht von Migospotamoi als ein Opfer der oligarchischen Partei, welcher Kritias (einer der dreißig Tyrannen) angehörte. Der Solonische Vers ging auf einen Ahnherrn der letzteren. Der hier erwähnte Kritias fiel im Kampfe gegen Thrasybul und die Seinen im Jahre 403, nachdem er zuvor im echt „Dantonschen Geiste“ (Röchly S. 339) durch massenhafte Hinrichtungen die Gewalt seiner Partei zu befestigen versucht hatte.

2. Aristoteles' Ausdrucksweise (λέγει) scheint fast anzudeuten, daß es eine geschriebene Rede von Themistokles über diesen Gegenstand gab. Über die Sache vgl. Dunder, Geschichte des Altertums, IV, 748 ff.

3. Aristoteles hat dies bisher nirgends gesagt. Die Stelle, auf welche er sich bezieht, muß also ausgefallen sein, wenn nicht vielleicht die ganze Stelle von „auch die Sprichwörter“ — bis „niemals halten“ ein späteres Einschleichen ist.

4. Nach dem Kirchenvater Clemens von Alexandri'a, ist dies ein Vers des Kypriers Stasinos, des Dichters der „Kyprischen Epen“, jenes Gedichts, welches die Begebenheiten des griechischen Machekrieges gegen Troja bis zu dem Punkte besang, wo die Ilias beginnt. Der in jenem Verse ausge-

deutenden Persönlichkeiten, welche ein Urtheil über irgend einen Gegenstand ausgesprochen haben, denn ihre Urtheile können sich alle diejenigen zu nütze machen, welche es mit einem gleichen Falle zu thun haben. So z. B. führte Cubulos vor den Gerichtshöfen gegen Cha'res den Ausspruch an, dessen sich Pla'ton gegen den Archi'bios bedient hatte: „Überhand genommen hat in der Stadt das offene Bekennen, daß man schlecht sei.“

16. Ferner gehören dazu² diejenigen, welche bei dem schwebenden Handel beteiligt sind und Strafe zu befürchten haben, wenn die Richter finden sollten, daß sie die Unwahrheit sagen. Solche sind freilich nur darüber Zeugen, ob etwas geschehen oder nicht geschehen sei, ob etwas sei oder nicht sei, während ihr Zeugnis mit der Beschaffenheit der Sache, d. h. mit der Frage, ob etwas gerecht oder ungerecht, zuträglich oder unzuträglich sei, nichts zu thun hat. —

17. Dagegen sind die der Sache fernstehenden Zeugen gerade für diese Fragen die glaubwürdigsten; und wieder die glaubwürdigsten unter diesen sind die alten (vorzeitlichen), denn sie sind unbestechbar.

Gründe, die der andere in bezug auf Zeugenaussagen geltend machen kann, sind, wenn er keine Zeugen hat: man müsse nach den Momenten der inneren Wahrscheinlichkeit richten, denn dies besage die Formel „nach bestem Wissen und Gewissen“; ferner:

sprochene Gedanke war den Tyrannen aller Zeit geläufig. Man vgl. Herodot I, 55, und daselbst die Ausleger. Auch Philipp III. von Makedonien bekannte sich offen zu diesem Grundsatz, wie Livius berichtet. Vgl. Mommsen, Römische Geschichte, I, 671. Aristoteles zitiert übrigens denselben Vers auch unten II, 21, §. 10.

1. Der Komiker. Das Stück desselben, aus welchem der, wie es scheint, verändert angeführte Vers entnommen ist, kennen wir eben so wenig, wie den Archi'bios. — Cubulos war ein angesehener Redner, Zeitgenosse des Demosthenes und dessen persönlicher Gegner. Er nahm Bezug auf jenen Ausspruch Platons über die allgemeine Entsittlichung des Bewußtseins im athenischen Leben in einer für uns verlorenen Rede gegen den liederlichen und gewissenlosen Feldherrn Cha'res, der zuletzt in der Schlacht von Chärone'a die Athener befehligte. Näheres wissen wir nicht; nur soviel geht aus dieser Stelle hervor, daß er den Chares zu jenen Frechen zählte, für die das Unrecht und Verbrechen alle Scham verloren hatte und die sich auf das offene Bekenntnis ihrer schlechten Grundsätze sogar etwas einbildeten.

2. Nämlich: zu den zeitgenössischen (neuen) Zeugen.

Gründe der innern Wahrscheinlichkeit können nicht für Geld betrügen und kommen niemals in den Fall, betrügerischen Zeugnisses überführt zu werden. Hat er aber Zeugen, während sein Gegner keine hat, so muß er geltend machen, vor Gericht handele es sich nicht um Wahrscheinlichkeiten und wenn es genügte nach Schlußfolgerungen zu erkennen, so brauchte man überhaupt keine Zeugnisse.

18. Die Zeugnisse betreffen nun theils den Redner selbst, theils den Gegner und wiederum theils die Sache, theils den Charakter. Es ist also klar, daß man in keinem Falle um ein günstiges Zeugnis in Verlegenheit sein kann; denn hat man keines in betreff der Sache, das für uns spricht oder dem Widersacher entgegen ist, nun, so findet sich doch wohl eines über den Charakter, das die wackere Gesinnung des Redners oder die Schlechtigkeit des Gegners hervorhebt. — 19. Was die übrigen bei einem Zeugen zur Sprache kommenden Gesichtspunkte betrifft, wie z. B. daß er Freund oder Feind oder unparteiisch sei, daß er in Achtung oder Mißachtung oder in unbescholtenem Rufe stehe und was dergleichen Unterschiede mehr sind, so hat man sie aus denselben Kategorien zu entnehmen, aus denen wir die Enthymen ableiten.¹

20. Was die Verträge betrifft, so ist die Redekunst insoweit von Nutzen, als man die Wichtigkeit derselben erhöhen oder herabsetzen, sie als glaubwürdig oder unglaubwürdig darstellen kann, und zwar in dem Falle, wo sie für uns sprechen, als glaubwürdig und giltig; wenn sie auf seiten des Gegners stehen, umgekehrt. — 21. Sie als glaubwürdig oder unglaubwürdig darzustellen, bedarf es keines andern Verfahrens, als des bei den Zeugen angewendeten, denn je nachdem die Mitunterzeichner oder die Bürgen der Verträge glaubwürdig sind, sind es auch die Verträge. Ist der Vertrag als solcher anerkannt und spricht er zu unseren Gunsten, so ist es Sache des Redners, seine Wichtigkeit durch Wendungen, wie folgende, hervorzuheben: Der Vertrag ist ein privates und spezielles, von den Parteien aufgestelltes Gesetz; Verträge machen zwar kein Gesetz giltig, wohl aber umgekehrt, die Gesetze den gesetzlich abgeschlossenen

1. S. unten II, Kap. 23.

Vertrag; ja, allgemein gefaßt, ist das Gesetz selbst eine Art von Vertrag, wer also dem Vertrage seine Giltigkeit entzieht oder ihn umstößt, der stößt die Gesetze um. — 22. Ferner: Im praktischen Leben werden die meisten Geschäfte und alle freiwilligen vermitteltst Verträgen gemacht; werden also die letzteren ungiltig, so wird dadurch der ganze menschliche Verkehr aufgehoben. Und so läßt sich alles weitere, was hier anzubringen paßt, mit leichter Mühe finden.

23. Ist dagegen der Vertrag uns entgegen und spricht er für die Gegenpartei, so bieten sich erstens alle die Wendungen dar, mit welchen der Redner gegen ein seiner Sache feindliches Gesetz polemisieren würde. Denn (kann er sagen), es wäre doch ungereimt, wenn wir schlechten und auf einem Irrtum beruhenden Gesetzen den Gehorsam versagen zu müssen glaubten, während wir dagegen an Verträge mit absoluter Notwendigkeit gebunden sein sollten.

— 24. 25. Zweitens ist geltend zu machen: der Richter sei (gleichsam) ein Kampfrichter der Gerechtigkeit, er habe also nicht darauf zu sehen, was Recht, sondern auf das, was mehr Recht sei. Ferner: das Recht an und für sich könne freilich nicht verfälscht werden, weder durch Betrug noch durch Zwang, denn es sei kein Menschenwerk; dagegen sind sehr wohl Verträge möglich, bei denen die Personen, welche sie eingehen, betrogen oder gezwungen werden. Daneben hat der Redner sein Augenmerk darauf zu richten, ob etwa der Vertrag mit irgendeinem, sei es geschriebenen oder allgemeinen, Gesetze im Widerspruch steht, und zwar unter den geschriebenen mit einem einheimischen oder einem fremden; zweitens, ob mit anderen Verträgen, früheren oder späteren. Denn entweder sind die späteren giltig, und dann sind die früheren ungiltig; oder die früheren haben ihre Richtigkeit, und dann hat bei den späteren Täuschung obgewaltet — je nachdem es dem Interesse des Redners entspricht. Endlich muß der Redner die Kategorie des Nutzens ins Auge fassen und sehen, ob der Vertrag etwa dem Vorteile der Richter zuwiderläuft und was dergleichen mehr ist, denn auch die hierher gehörigen Wendungen sind gleichfalls leicht aufzufinden.

26. Die Folterausagen sind eine Art von Zeugnissen, denen man darum Glaubwürdigkeit zuschreibt, weil eine gewisse

zwingende Notwendigkeit dabei stattfindet.¹ Indes auch hier ist es für den Redner nicht schwer, die passenden Wendungen zu finden, um, wenn jene Aussagen seiner Sache günstig sind, ihr Gewicht zu erhöhen und geltend zu machen, daß diese Art von Zeugnissen die allein wahren seien; wenn sie aber seiner Sache zuwiderlaufen und für die Gegenpartei sprechen, so kann er sie gar wohl entkräften, indem er über das ganze Folterwesen überhaupt die Wahrheit² ausspricht. Unter dem Zwange der Folter sagen nämlich die Menschen ebensogut die Unwahrheit, als die Wahrheit, indem sie teils hartnäckig darauf beharren, die Wahrheit nicht zu sagen, teils darauf los lügen, um schneller erlöst zu werden. Es muß aber der Redner wirklich vorgekommene Beispiele von solchen Fällen, die den Richtern bekannt sind, anführen können.

27. In betreff der Eide lassen sich vier Fälle unterscheiden. Entweder man bietet und nimmt ihn an, oder man thut keines von beiden, oder man thut das eine und das andere nicht, und zwar daß man ihn zwar bietet, aber nicht annimmt, oder annimmt, aber nicht bietet. Außerdem gibt es noch einen andern Fall, wenn der Eid bereits geleistet ist, sei es von der Partei des Redners oder von der des Gegners.

1. Über die Folter bei den Griechen s. R. Fr. Hermann, Griechische Staatsaltertümer, § 141. Sie ward in Prozessen nur gegen Sklaven der einen oder der anderen Partei angewendet, deren so gewonnene Aussagen, wie wir aus dieser Stelle des Aristoteles, sowie aus zahlreichen Äußerungen der griechischen Redner ersehen, zur Zeit des Aristoteles fast für gewichtiger als die Zeugenaussagen Freier gehalten wurden!

2. Es ist ein schönes Zeugnis für den edlen und aufgeklärten Sinn des großen Philosophen, daß er sich hier mit dürren Worten gegen alle und jede Folter als Beweismittel der Wahrheit ausspricht. Ein alter Zusatz, den Victorius hier in einigen Handschriften fand, spricht denselben Gedanken noch ausführlicher aus und rührt ohne Zweifel von einem Humanisten des dreizehnten oder vierzehnten Jahrhunderts her, der seinem heidnisch philosophischen Abscheu gegen die von der christlichen Kirche legalisierte Folter in diesem Stoßseufzer Luft machte. Dieser Zusatz lautet (S. Buhle S. 451) wie folgt: „Es ist Pflicht auszusprechen, daß die Folterzeugnisse keine wahren sind. Denn viele, die eiserne Muskeln und eine steinerne Haut haben, halten alle Folterqualen wacker aus, während die Schwächlichen und Furchtsamen schon, ehe sie die Folterwerkzeuge sehen, verzagen; und somit ist auf Folterzeugnisse überhaupt kein Verlaß.“ —

28. Als Grund, warum man ihn nicht anbiete, kann man sagen: ein Meineid sei leicht geschworen, und: der Segner, wenn er einmal geschworen habe, werde sich nicht herbeilassen, uns den Eid wieder anzubieten, sondern sich darauf verlassen, daß die Richter gegen den, der nicht geschworen habe, erkennen werden“. Desgleichen: man verlasse sich in diesem Prozesse mit besserem Fug auf die Richter, denn ihnen vertraue man, der Gegenpartei aber nicht. — 29. Als Grund, warum man den Eid nicht annehme, kann man sagen: es handele sich hier um einen Eid über Geld und Gut, und wenn man gewissenlos wäre, könne man leicht schwören, denn es sei doch besser, für was gewissenlos zu sein, als für nichts; wenn man also schwöre, werde man sein Geld haben, wenn man aber nicht schwöre, nicht. Auf diese Art erscheint das Nichtschwören als Folge tugendhafter Gewissenhaftigkeit und nicht als Folge der Furcht vor Meineid. Hierher paßt auch der Ausspruch des Xeno'phanes*¹: bei dieser Herausforderung zum Eide habe der Gewissenhafte nicht gleiches Spiel mit dem Gewissenlosen, sondern es sei gerade so, als wenn ein Starcker einen Schwachen herausfordere, zu schlagen oder sich schlagen zu lassen.

30. Nimmt man die Aufforderung zum Eide an, so kann man sagen: man thue es, weil man sich selber vertraue, dem Segner aber nicht. Desgleichen kann man den Ausspruch des Xeno'phanes umkehren und sagen: das allerdings sei gleiches Spiel, wenn der Gewissenlose den Eid zuschiebe und der Gewissenhafte ihn leiste, und: es wäre doch sehr übel, wenn man selber das nicht beschwören wolle, worüber man doch als Richter nur Leute anerkennen wolle, die zuvor einen Eid geleistet hätten. — 31. Bietet man dagegen dem andern den Eid an, so kann man sagen: ein frommer Mann stelle seine Sache den Göttern anheim, und der Segner habe gar nicht nötig, andere Richter zu verlangen, man lege ja die Entscheidung in seine Hand.

1. Xenophanes aus Ko'lophon, berühmter Philosoph, Stifter und Haupt der „Eleatischen Schule“, lehrend im sechsten vordhriftlichen Jahrhundert, ein Denker von hohem sittlichen Ernste und erhabener Gesinnung, dessen zahlreiche Schriften poetischer Form verloren sind.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'lles.

Desgleichen: es sei ungereimt, wenn er nicht gewillt sei, einen Eid zu leisten in einer Sache, über welche er doch verlange, daß andere schwören.

32. Ist es hiernach klar, was man in den einzelnen Fällen zu sagen hat, so ist auch klar, wie man bei den zusammengesetzten zu sprechen hat, z. B. wenn man den Eid zwar selbst leisten, aber nicht anbieten will, oder wenn man ihn zwar anbietet, aber nicht willens ist, ihn anzunehmen, oder wenn man willens ist, ihn eben sowohl anzunehmen, als anzubieten, oder keines von beiden. Diese Fälle müssen sich nämlich notwendig aus den erwähnten einfachen komponieren, mithin auch die geltend zu machenden Gründe aus den oben angegebenen sich zusammensetzen.

Liegt aber ein früher von uns geleisteter Eid vor¹ und spricht dieser zu unsern Ungunsten, so muß der Redner zeigen, daß es kein Meineid sei, wenn man ihn nicht halte. Nämlich so: jede Rechtsverletzung sei eine freiwillige That, Meineid aber sei eine Rechtsverletzung, alles aber, was man, durch Zwang oder Betrug genötigt, thue, sei unfreiwillig. — 33. Unter diese letztere Kategorie muß man auch das Falschschwören bringen und sagen, daß es dabei auf die Absicht und nicht auf die gesprochenen Worte ankomme. Befindet sich aber der Gegenpart in der Lage, früher einen Eid geleistet zu haben, so ist geltend zu machen, daß derjenige alles umstürze, der einen geschworenen Eid nicht halte, denn deshalb lasse man ja auch die Gesetze beschwören; und (dürfen wir zu den Richtern sagen): „von euch verlangen wir, daß ihr den Eid, durch den ihr euer Richteramt übt, haltet, und wir, die Parteien, sollen unsere Eide nicht halten?“ und was sonst noch von dergleichen Steigerungsmitteln der Wichtigkeit dem Redner zu Gebote steht.

Soviel genüge über die natürlichen Beweismittel.

1. Vgl. oben § 27 dieses Kapitels.